

Freitag, 8. Mai 1964.

Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1963 über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmaßnahmen.

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 29. April 1964 (Beilage).
 Politisches Departement. Mitbericht vom 4. Mai 1964 (Beilage).
 Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 8. Mai 1964
 (Einverstanden).

Auf Grund der Ausführungen des Finanz- und Zolldepartements und unter Berücksichtigung des Mitberichts des Politischen Departements vom 4. Mai 1964, sowie im Einverständnis mit dem Volkswirtschaftsdepartement, hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Den Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1963 über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmaßnahmen wird auf den 1. Mai 1964 in Kraft gesetzt.
2. Die vorgelegten Entwürfe zu einem Briefwechsel zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem Internationalen Währungsfonds sowie zu einer Durchführungsvereinbarung zwischen der Schweizerischen Nationalbank und der Federal Reserve Bank of New York werden unter der Voraussetzung genehmigt, dass der Brief des schweizerischen Botschafters in Washington an den Generaldirektor des Währungsfonds in seinem letzten Absatz in nachstehendem Sinne abgeändert und ergänzt wird:
 " Falls der Internationale Währungsfonds diesem Brief zustimmt, schlage ich vor, dass dieser Brief und Ihre Antwort eine Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem Internationalen Währungsfonds bilden, die am Tage Ihrer Antwort in Kraft tritt. Ich erkläre hiermit, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft alle zur Durchführung des Briefwechsels erforderlichen Vorkehren getroffen hat".
3. Der schweizerischen Botschafter in Washington, Herrn Dr. A. Zehnder, wird zur Unterzeichnung des Briefwechsels mit dem Internationalen Währungsfonds ermächtigt.
4. Die Schweizerische Nationalbank wird gestützt auf Art. 3, Abs. 1 des Bundesbeschlusses vom 4. Oktober 1963 zur Unterzeichnung der Durchführungsvereinbarung mit der Federal Reserve Bank of New York ermächtigt.
5. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, eine entsprechende Vollmacht zuhanden von Botschafter Dr. A. Zehnder auszustellen.

- 2 -

In die Gesetzessammlung (Ziffer 1 des Dispositivs).

Protokollauszug an das Finanz- und Zolldepartement; an das Politische Departement; an das Volkswirtschaftsdepartement und an die Schweizerische Nationalbank, Zürich (2), Bern (1).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Flückiger

Bern, den 29. April 1964

An den Bundesrat

Ausgeteilt

Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1963 über die Mitwirkung
der Schweiz an internationalen Währungsmaßnahmen

1. Durch Beschluss vom 4. Oktober 1963 haben die eidgenössischen Räte den Bundesrat ermächtigt, zur Verhütung oder Behebung ernsthafter Störungen der Währungsstabilität an internationalen Aktionen auf Grund der Allgemeinen Kreditvereinbarungen des Internationalen Währungsfonds vom 5. Januar 1962 mitzuwirken und in diesem Rahmen zwischenstaatliche Vereinbarungen abzuschliessen. Der Bundesrat kann dabei die Nationalbank mit der Durchführung der getroffenen Vereinbarungen beauftragen. Für den Fall, dass die Transaktionen nicht kurzfristiger Natur sind, oder diesen Charakter nachträglich verlieren, hätte sich der Bund bereit zu erklären, die Forderungen gegenüber dem Ausland auf Verlangen der Nationalbank zu übernehmen und ihr die aufgewendeten Mittel zurückzuerstatten (Rücknahmegarantie).

Die Referendumsfrist des Bundesbeschlusses ist am 8. Januar 1964 unbenützt abgelaufen. Laut Artikel 5 bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten des Beschlusses. Das Finanz- und Zolldepartement hält dafür, dass dies nunmehr geschehen sollte.

2. Nach erfolgter Inkraftsetzung kann zur Unterzeichnung der vorbereiteten Vertragstexte geschritten werden, nämlich
- Briefwechsel zwischen dem Bundesrat und dem Internationalen Währungsfonds;
 - Durchführungsvereinbarung zwischen der Schweizerischen Nationalbank und der Federal Reserve Bank of New York.

- 2 -

Der Entwurf zu einem Briefwechsel mit dem Währungsfonds (Beilage 1) wurde dem Bundesrat bereits im Antrag des Finanz- und Zolldepartementes vom 1. Dezember 1962 betr. die Beteiligung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen erläutert. Im wesentlichen handelt es sich darum, dass sich die Schweiz gegenüber dem Währungsfonds für eine Dauer von vier Jahren bereit erklärt, an internationalen Stützungsaktionen bis zum Höchstbetrag von 865 Mio Fr. mitzuwirken. Hinsichtlich der Auslösung konkreter Hilfsmassnahmen ist vorgesehen, dass die Schweiz zu Leistungen nur soweit verpflichtet ist, als sie mit dem hilfsbedürftigen Staat eine sog. Durchführungsvereinbarung abgeschlossen hat und von den zehn Vertragsstaaten der Allgemeinen Kreditvereinbarungen (Zehnerclub) eine Hilfsaktion zugunsten dieses Landes beschlossen wird. Sollte es indessen die Lage unserer Zahlungsbilanz oder der Stand unserer Währungsreserven erfordern, so wären wir berechtigt, unseren Beitrag nicht oder nur in einem beschränkten Umfang zu erbringen. Autonome schweizerische Hilfeleistungen im Sinne von sog. Vorausaktionen, wie sie von der Nationalbank schon bisher praktiziert wurden, können nach Konsultation mit dem Generaldirektor des Währungsfonds an unsere Gesamtverpflichtung angerechnet werden.

Die Einzelheiten und Bedingungen allfälliger Kredite sind in den erwähnten Durchführungsvereinbarungen mit einzelnen Ländern zu regeln. Zurzeit ist lediglich der Abschluss einer solchen Vereinbarung mit den USA vorgesehen. Die im Entwurf vorliegende Durchführungsvereinbarung zwischen Nationalbank und Federal Reserve Bank of New York (Beilage 2) sieht in erster Linie kurzfristige Hilfsaktionen auf Swap-Basis vor, wie sie seitens der USA in den letzten Jahren bereits in Anspruch genommen wurden. Es handelt sich um Operationen, die kursgesichert wären. Ueber solche Swap-Operationen hinaus kommen auch andere Möglichkeiten der gegenseitigen währungspolitischen Zusammenarbeit in Betracht, wie Terminoperationen und die Abgabe von auf Schweizerfranken lautenden Schatzscheinen und Obligationen des amerikanischen Schatzamtes.

Für den Fall allgemeiner Hilfsaktionen des Zehnerclubs zugunsten des Dollars verpflichtet sich die Schweizerische Nationalbank zur Erneuerung oder Verlängerung hängiger Swap-Transaktionen oder zum Abschluss neuer Swaps. Die Rückzahlung dieser Beträge wird gemäss Briefwechsel mit dem Währungsfonds grundsätzlich zu gleicher Zeit erfolgen, wie gegenüber den Mitgliedern des Zehnerclubs. Dies bedeutet, dass die Beträge bis zu 5 Jahren ausstehend sein können. Dasselbe gilt für andere, nicht auf Swap-Basis stattfindende Hilfeleistungen, welche die beiden Länder gegebenenfalls miteinander vereinbaren. Sollte die Schweiz in Zukunft noch mit weiteren Ländern Durchführungsvereinbarungen abschliessen und im Falle einer neuauftretenden Dollarkrise Drittländern à conto der 865 Mio Fr. bereits Hilfe gewährt und noch ausstehend haben, so hätten die USA nur noch Anspruch auf Hilfeleistung im Rahmen des verbleibenden Saldos. Im übrigen gilt die bereits oben erwähnte Zahlungsbilanz-Ausnahmeklausel.

Für den umgekehrten Fall, dass der Schweizerfranken der Stützung bedürfte, sichert die Federal Reserve Bank of New York ihrerseits Hilfe in Form von Swap-Operationen zu. Ferner verpflichtet sich das amerikanische Schatzamt in einem besonderen Brief (Beilage 3) zur wohlwollenden Prüfung der Möglichkeit von vorzeitigen Rückzahlungen amerikanischer Staatsschulden an die Schweizerische Nationalbank oder den Bund. Im weiteren erklären sich die Federal Reserve Bank und das amerikanische Schatzamt bereit, im Einvernehmen mit der Schweizerischen Nationalbank andere Stützungsaktionen vorzunehmen, die zweckmässig erscheinen könnten. In einem zweiten Brief des Schatzamtes (Beilage 4) wird erläutert, dass unter "anderen Massnahmen" beispielsweise ein mittelfristiger Kredit der amerikanischen Export-Importbank verstanden werden könnte. Seitens des Schatzamtes wird sodann erklärt, dass auch für die USA ein Vorbehalt hinsichtlich ihrer eigenen Zahlungsbilanzlage gelte.

3. Es erscheint als zweckmässig, das Rahmenabkommen mit dem Währungsfonds am Sitze dieser Organisation in Washington durch

den schweizerischen Botschafter als Vertreter des Bundesrates unterzeichnen zu lassen, während die Vereinbarung zwischen den beiden Notenbanken in Uebereinstimmung mit Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 4. Oktober 1963 durch die Nationalbank selbst zu unterzeichnen wäre. Briefwechsel und Durchführungsvereinbarung würden am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft treten.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen

b e a r t r a g e n

wir Ihnen:

1. Den Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1963 über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen auf den in Kraft zu setzen.
2. Die beiliegenden Entwürfe zu einem Briefwechsel zwischen dem Bundesrat und dem Währungsfonds sowie zu einer Durchführungsvereinbarung zwischen der Schweizerischen Nationalbank und der Federal Reserve Bank of New York zu genehmigen.
3. Den schweizerischen Botschafter in Washington, Herrn Dr. A. Zehnder, zur Unterzeichnung des Briefwechsels mit dem Internationalen Währungsfonds zu ermächtigen.
4. Die Schweizerische Nationalbank gestützt auf Art. 3, Abs. 1 des Bundesbeschlusses vom 4. Oktober 1963 zur Unterzeichnung der Durchführungsvereinbarung mit der Federal Reserve Bank of New York zu ermächtigen.

- 5 -

5. Die Schweizerische Bundeskanzlei zu beauftragen, eine entsprechende Vollmacht zuhanden von Botschafter Dr. A. Zehnder auszustellen.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT:



Roger Bonvin

Beilagen:

- Entwurf zu einem Briefwechsel mit dem Währungsfonds vom 18. Januar 1963 (Beilage 1) in englisch (Originaltext) und deutsch (Uebersetzung);
- Entwurf zu einer Durchführungsvereinbarung mit der Federal Reserve Bank of New York vom 12. Januar 1963 (Beilage 2), einschliesslich der vertraulichen Briefe des amerikanischen Schatzamtes vom 12. Januar 1963 (Beilage 3) und 24. Januar 1963 (Beilage 4), in englisch und deutsch.

Protokollauszug: Finanz- und Zolldepartement (3), Volkswirtschaftsdepartement (2), Schweizerische Nationalbank, Zürich (2), Bern (1); an die Bundeskanzlei zur Veröffentlichung des Bundesbeschlusses vom 4. Oktober 1963 (Ziff. 1 des Dispositivs) in der Gesetzessammlung.

Bern, den 4. Mai 1964

s.C.41.103.2(4) - ZO/rk

Ausgeteilt

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Finanz- und Zolldepartements vom 29. April 1964 betreffend den Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1963 über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmaßnahmen.

Das Politische Departement ist grundsätzlich mit dem Antrag einverstanden.

Im letzten Absatz des Briefes des schweizerischen Botschafters in Washington an den Generaldirektor des Internationalen Währungsfonds sollte jedoch klarer zum Ausdruck gebracht werden, dass der Fonds dem schweizerischen Vorschlag zustimmt und dass Brief und Antwort eine Vereinbarung zwischen dem Bundesrat und dem Währungsfonds bilden. Ferner ist im Brief der durch die Inkraftsetzung des Bundesbeschlusses überholte Ratifikationsvorbehalt wegzulassen und durch die Bestimmung zu ersetzen, dass die durch Brief und Antwort gebildete Vereinbarung am Tage der Antwort des Fonds in Kraft tritt. Andererseits kann im Brief die Erklärung abgegeben werden, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft alle zur Durchführung des Briefwechsels erforderlichen Vorkehren getroffen hat.

Aus diesen Erwägungen beantragt das Politische Departement im Einvernehmen mit dem Finanz- und Zolldepartement, es sei Ziffer 2 des Antragsdispositivs wie folgt zu ergänzen:

- "2. Die beiliegenden Entwürfe zu einem Briefwechsel zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem Internationalen Währungsfonds sowie zu einer Durchführungsvereinbarung zwischen der Schweizerischen Nationalbank und der Federal Reserve Bank of New York

- 2 -

werden unter der Voraussetzung genehmigt, dass der Brief des schweizerischen Botschafters in Washington an den Generaldirektor des Währungsfonds in seinem letzten Absatz in nachstehendem Sinne abgeändert und ergänzt wird:

"Falls der Internationale Währungsfonds diesem Brief zustimmt, schlage ich vor, dass dieser Brief und Ihre Antwort eine Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem Internationalen Währungsfonds bilden, die am Tage Ihrer Antwort in Kraft tritt. Ich erkläre hiermit, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft alle zur Durchführung des Briefwechsels erforderlichen Vorkehren getroffen hat."

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT